



Gemeinde Pfinztal

Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Technik- und Umweltausschusses am 26.08.2025

Ort:	Selmnitzsaal (Europaplatz), Karlsruher Straße 84, 76327 Pfinztal (Berghausen)
Sitzungsbeginn:	18:00 Uhr
Sitzungsende:	18:47 Uhr

Anwesende Personen

Stv. Vorsitzende/r:

Hörter, Frank - Vertretung für Frau Nicola Bodner

Ordentliche Mitglieder:

Gutgesell, Andreas
Nickles, Helmut
Rahn, Klaus-Helimar, Dr.
Reeb, Tilo
Rothweiler, Edelbert
Vortisch, Volker Hans

Stv. Mitglieder:

Drescher, Michael - Vertretung für Herrn Simon Schwarz
Gettwert, Volker, Dr. - Vertretung für Herrn Thorsten Kolb
Kröner, Holger - Vertretung für Frau Nina Reichenbacher
Schaier, Barbara - Vertretung für Herrn Jonathan Wenz

Schriftführer/in:

Maier, Elisa

Verwaltung:

Lamprecht, Maike
Pöschl, Marcus
Schmid, Lukas

**Ortsbeauftragte/r | Orts-
vorsteher/in:**

Oberle, Gebhard

Nichtanwesende Personen

Vorsitzende/r:

Bodner, Nicola - entschuldigt

Ordentliche Mitglieder:

Kolb, Thorsten - entschuldigt
Reichenbacher, Nina - entschuldigt
Schwarz, Simon - entschuldigt
Wenz, Jonathan - entschuldigt



1. Ordnungsgemäße **Einladung** erfolgte am 18.08.2025.
2. Ortsübliche **Bekanntgabe** im öffentlichen Teil im Mitteilungsblatt der Gemeinde erfolgte am 21.08.2025.
3. **Beschlussfähigkeit** war gegeben, da mindestens 6 von 12 Mitglieder anwesend waren.
4. Als **Urkundspersonen** wurden bestimmt:
Gemeinderat Vortisch
Gemeinderätin Schaier



T A G E S O R D N U N G

1. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner
2. Bauanträge
 - 2.1. Neubau Überdachung Terrasse, Stützwände und Pool, Errichtung Stellplätze, Merkurstraße 2, OT Kleinsteinbach
- Beratung und Beschlussfassung **BV/622/2025**
 - 2.2. Erweiterung des Kleinkindergartens "Rasselzwerge" durch Umnutzung des Gebäudes "Alte Post" in einen 2-Gruppen Kindergarten Ü3
- VÖ
- Beratung und Beschlussfassung **BV/620/2025**
 - 2.3. Errichtung von zwei Dachgauben, Breitenfeldstraße 26, OT Berghausen
- Beratung und Beschlussfassung **BV/621/2025**
 - 2.4. Umbau vorhandenes Wohnhaus, Ausbau Dachgeschoss mit Dachgaube, Bohrainstraße 6, OT Söllingen
- Beratung und Beschlussfassung **BV/623/2025**
 - 2.5. Nutzungsänderung für ehemaligen Stall - Umbau zur Backstube und Verkaufsraum, Hirschtalhof 1, OT Söllingen
- Beratung und Beschlussfassung **BV/625/2025**
3. Bauanfragen
 - 3.1. Errichtung Wohngebäude im Bereich der ehemaligen Scheune, Hauptstraße 58, OT Söllingen
- Beratung und Beschlussfassung **BV/624/2025**
4. Erweiterung der Kläranlage Berghausen
Leistung: Austausch Sandklassierer
- Auftragsvergabe
- Beratung und Entscheidung **BV/618/2025**
5. Mitteilungen der Bürgermeisterin
6. Mitteilungen und Anfragen aus dem Gremium
7. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner



1. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner

BM Stv. Hörter eröffnet die öffentliche Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung, Bekanntmachung und die Beschlussfähigkeit fest. Er bittet anwesende Einwohnerinnen und Einwohner um deren Wortmeldungen. Da keine Wortmeldungen vorliegen, geht er zu Tagesordnungspunkt zwei über.

2. Bauanträge

2.1. **Neubau Überdachung Terrasse, Stützwände und Pool, Errichtung Stellplätze, Merkurstraße 2, OT Kleinsteinbach - Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft beantragt den Neubau einer Terrasse, Stützwände und einen Pool, sowie die Errichtung von Stellplätzen in der Merkurstraße 2 im Ortsteil Kleinsteinbach.

Für das Grundstück besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan „Kirschenklamm“, in Kraft getreten am 16.10.1972 und weiteren Änderungen aus den Jahren 1986, 1994 und 2002. In der Dritten Änderung 2002 wurde der zeichnerische Teil des Bebauungsplans geändert, die textlichen Festsetzungen aus den vorangegangenen Änderungen bzw. der Ursprungsfassung blieben bestehen. In den textlichen Festsetzungen der Ursprungsfassung von 1972 wurde nur das Erstellen von Schöpfen und Schuppen als freistehende, selbstständige Bauten verboten. Zu sonstigen Nebenanlagen wurde nichts geregelt. Dies bedeutet, dass Nebenanlagen außerhalb der Baugrenzen zulässig sind, solange diese keine Schuppen oder Schöpfe darstellen. Grundsätzlich wäre somit eine Pergola/Terrassenüberdachung zulässig. Der zeichnerische Teil des Bebauungsplans wurde 2002 geändert und weist unter anderem die GRZ und GFZ des Gebiets aus, weshalb die BauNVO aus dem Jahr 1990 heranzuziehen ist. Nach § 19 der BauNVO 1990 werden zur Ermittlung der GRZ auch Garagen, Stellplätze mit Zufahrten sowie Nebenanlagen und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche angerechnet. Dies kann in diesem Fall nicht beurteilt werden, da der entsprechende Nachweis den Bauunterlagen nicht beigelegt wurde. Die Baurechtsbehörde hat weiter zu prüfen, ob die Errichtung der Pergola/Terrassenüberdachung an der Grenze ohne eigene Grenzabstände zulässig ist.

Der Bauantrag liegt der Baurechtsbehörde (Landratsamt Karlsruhe) bereits seit April vor. Von der Verwaltung wurden bereits Unterlagen nachgefordert, die zur Beurteilung benötigt werden. Unter anderem wurde im Lageplan der zeichnerische Teil des Bebauungsplans nicht berücksichtigt. Der schriftliche Teil des Lageplans mit Nachweisen der Berechnung nach der BauNVO fehlt ebenfalls. Weiter haben wir darauf hingewiesen, dass die Pergola und der Pool nicht vollständig bemaßt sind.

Da wir aufgrund der fehlenden Angaben zur Berechnung der GRZ nicht ausschließen können, ob eventuell Befreiungen notwendig sind, empfiehlt die Verwaltung, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu versagen. Die Baurechtsbehörde wird erneut aufgefordert, von der Bauherrschaft folgende Angaben nachzufordern:

- *Genauere Angaben der Maße für die Pergola, Pool und Abstellraum*
- *Zeichnerischer Lageplan nach den Voraussetzungen der LBOVVO (z.B. Darstellung des Bebauungsplans, farbliche Markierungen für Neubauten usw.)*
- *Schriftlicher Teil des Lageplans mit Nachweis der Berechnung der GRZ und GFZ nach der BauNVO 1990*
- *Abstandsflächenplan durch Lageplanfertiger gefertigt*



Ohne diese Angaben kann nicht beurteilt werden, ob die Festsetzungen des Bebauungsplans eingehalten werden.

Frau Lamprecht erläutert den Sachverhalt anhand der Sitzungsvorlage.

GR Vortisch erläutert, dass man die Argumentation der Verwaltung stütze. Ein Vorhaben könne nur mit den notwendigen Unterlagen beurteilt werden. Die Beurteilung sei ohne Bemassungen nicht möglich.

GR Rothweiler möchte wissen, wie lange die Bauherrschaft bereits Kenntnis darüber habe, dass notwendige Unterlagen noch fehlen.

Frau Lamprecht bringt vor, dass die Nachforderungen von Unterlagen in der Zuständigkeit des Landratsamtes lägen. Man habe das Landratsamt darauf hingewiesen, dass die Unterlagen zur Beurteilung durch die Gemeinde notwendig seien. Es sei Aufgabe des Landratsamtes diese nachzufordern.

GR Nickles ist der Ansicht, dass die Entscheidung nur mit den entsprechenden Unterlagen möglich sei. Er verstehe nicht, weshalb man ohne diese hierüber entscheiden müsse.

Frau Lamprecht erläutert, dass die Gemeinde innerhalb einer vom Landratsamt gesetzten Frist über die Vorhaben entscheiden müsse, weshalb eine Vertagung der Entscheidung regelmäßig nicht möglich sei. Bei Versagung des gemeindlichen Einvernehmens könne das Landratsamt reagieren und weitere Unterlagen nachfordern. Dann werde eine erneute Entscheidung möglich sein. Es sei schade, dass dies zu Lasten der Bauherrschaft geschehe.

GRin Schaier fragt, weshalb das Landratsamt ein Schreiben an die Bauherrschaft gesendet habe, in dem bestätigt wird, dass die Unterlagen vollständig seien.

Frau Lamprecht erklärt, dass man die gewünschte Nachforderung der Gemeinde nicht berücksichtigt habe und diese nach der Zustellung der Vollständigkeitsbestätigung erneut an das Landratsamt weitergegeben worden sei. Die relevanten Angaben lägen deshalb nicht vor.

BM Stv. Hörter ist ebenfalls der Ansicht, dass man den Vorschlag der Verwaltung nachvollziehen könne. Man solle der Bauherrschaft konkret mitteilen, welche Unterlagen benötigt werden.

Abschluss: **7 Ja-Stimmen, 4 Enthaltungen**

Das Gremium fasst somit mehrheitlich folgenden Beschluss:
Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird versagt.



Für das Grundstück besteht der unqualifizierte Bebauungsplan „Katzenlöchle, Schleichling, Rohracker“ aus dem Jahr 1958 mit zwei entsprechenden Änderungen aus den Jahren 1963 und 1967. Die Festsetzungen sind zu gering, um als rechtskräftiger Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB eingestuft werden zu können. Gemäß § 30 Abs. 3 BauGB richtet sich die Zulässigkeit des Vorhabens deshalb im Übrigen nach § 34 BauGB.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans schließen die Errichtung von Dachaufbauten nicht aus. Da laut Bauantrag durch die Errichtung der Dachaufbauten kein weiteres Vollgeschoss entsteht, ist dieser Punkt unproblematisch. Zudem bestehen im Geltungsbereich des unqualifizierten Bebauungsplans bereits einige Gebäude mit Dachaufbauten.

Die Verwaltung empfiehlt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

Keine Wortbeiträge.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

Das Gremium fasst somit einstimmig folgenden Beschluss:
Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

2.4. Umbau vorhandenes Wohnhaus, Ausbau Dachgeschoss mit Dachgaube, Bohrainstraße 6, OT Söllingen - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft beantragt den Umbau eines vorhandenen Wohnhauses und den Ausbau des Dachgeschosses mit einer Dachgaube in der Bohrainstraße 6 im Ortsteil Söllingen. Die Dachgaube ist mit einer Länge von 6,77 m an der zur Straße gerichteten Dachseite geplant.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Leutzenheld“ (in Kraft getreten am 28.05.1977) mit den entsprechenden Änderungen 1, 3, 6 und 7. Die 7. Änderung enthält konkrete Vorgaben zu möglichen Dachgauben. Unter anderem darf die lichte Höhe der Vorderseite der Dachgaube (gemessen bis zur Unterkante der Decke) maximal 2,10 m (gemessen ab Oberkante Fertigfußboden) betragen. Die Vorderseite der Gaube darf nicht in Verlängerung mit der Außenwand des Gebäudes verlaufen und der Schnittpunkt der Außenkante Mauer der Dachgaube mit der Oberkante der Dachhaut muss 90 cm über der Oberkante des Dachgeschoss-Rohbodens liegen.

Die Gaube ist laut Planunterlagen in Verlängerung der Außenwand des Gebäudes geplant. Der Dachüberstand soll abgebrochen werden und die Gaube mit bodentiefen Fenstern direkt auf die Außenwand gesetzt werden. Ebenso wird die zulässige max. lichte Höhe bei Dachaufbauten mit 2,30 m überschritten. Damit entspricht die Planung nicht den durch den Bebauungsplan festgesetzten Vorgaben zu Dachaufbauten. Es wurde kein entsprechender Antrag auf Befreiung mit Begründung hierfür eingereicht. Anträge auf Befreiung, Abweichungen und Ausnahmen von Festsetzungen eines Bebauungsplans sind nach der Änderung der Landesbauordnung im Jahr 2023 zwingend im Rahmen des Bauantrages aufzuführen und stellen erforderliche Unterlagen zur Prüfung gemäß § 53 Abs. 1 Landesbauordnung dar. Eine Beurteilung ist zudem aufgrund fehlender Angaben in den Planunterlagen nicht möglich.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu versagen. Der Bauherrschaft wird empfohlen, die Planung an die Festsetzungen des Bebauungsplans anzupassen oder einen entsprechenden Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB einzureichen und mit einer ausführlichen Begründung und Nennung von entsprechenden Vergleichsfällen zu versehen, sodass eine fundierte Prüfung stattfinden kann.



GR Dr. Gettwert bringt vor, dass er bei dem Vorhaben kein Problem sehe. Es sei schade, dass dieses aufgrund der Bauvorschriften nicht ermöglicht werden könne.

Frau Lamprecht erläutert, dass der Bebauungsplan als geltendes Recht anzuwenden sei und man diesen bei der Beurteilung heranziehen müsse. Man sei nicht grundsätzlich gegen die Erteilung einer Befreiung, jedoch müsse diese gemäß den Vorschriften beantragt und begründet werden. Sie weist zudem auf die Schaffung eines Präzedenzfalles bei Zustimmung zu Befreiungen hin.

Abstimmung: **9 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen**

Das Gremium fasst somit mehrheitlich folgenden Beschluss:
Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird versagt.

**2.5. Nutzungsänderung für ehemaligen Stall - Umbau zur Backstube und Verkaufsraum, Hirschtalhof 1, OT Söllingen
- Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft beantragt die Nutzungsänderung und Umbau eines ehemaligen Stalls als Backstube und Verkaufsraum am „Hirschtalhof“ im Außenbereich des Ortsteils Söllingen. Hierbei soll der Verkaufsraum im vorderen Bereich des Gebäudes mit einer Küchenzeile und einem Trockenlager entstehen, während sich dahinter die Backstube befinden würde. Hierfür wären eher kleinere bauliche Änderungen (Errichtung Mauerwerke) notwendig, um die Räumlichkeiten zu schaffen.

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich von Söllingen und wird nach § 35 BauGB beurteilt. Ein Vorhaben ist dort nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist und das Vorhaben privilegiert ist. Dazu müsste es sich um ein Vorhaben handeln, das einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Auf dem Anwesen wurde bereits im Jahr 2003 die Tierhaltung aufgegeben. Derzeit bewirtschaftet der landwirtschaftliche Betrieb 22 ha (davon 4 ha Grünland) im Nebenerwerb. Bei der Bauherrschaft handelt es sich um die zukünftige Inhaberin (familieninterne Weitergabe) des Hofes. Geplant ist, durch das Verbacken des eigenen Getreides zu Backwaren und den Verkauf weiterer Biolandprodukte, wieder einen Haupterwerb durch den landwirtschaftlichen Betrieb zu ermöglichen und den Leerstand des Stallgebäudes zu beenden. Im Rahmen der gewerblichen Nutzung sollen die Backwaren an 2–3 Tagen pro Woche verkauft werden. In Zukunft soll der landwirtschaftliche Betrieb durch Hühnerhaltung ergänzt werden.

Das Vorhaben dient einem landwirtschaftlichen Betrieb und nimmt im Vergleich zur gesamten Betriebsfläche des Hofes nur einen untergeordneten Teil in einem bestehenden Gebäude ein. Durch das Vorhaben wird keine weitere Fläche versiegelt. Nach Ansicht der Verwaltung handelt es sich deshalb um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Die Erschließung ist durch den Bestand bereits gesichert.

Die Verwaltung empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

GR Drescher bezeichnet die geplante Entwicklung des Hofes als positiv. Man begrüße, dass durch das Vorhaben Landschaftspflege betrieben werde. Er spricht Zustimmung aus.



GR Gutgesell ist der Ansicht, dass man das geplante Angebot der Backwaren vor dem Hintergrund des Rückgangs an Bäckereien in der Gemeinde gutheißen könne.

GR Vortisch bringt vor, dass eine weitere Nutzung des bestehenden Gebäudes sinnvoll sei und dessen Erhalt ermögliche.

Abstimmung: **11 Ja-Stimmen**

Das Gremium fasst somit einstimmig folgenden Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

3. Bauanfragen

3.1. Errichtung Wohngebäude im Bereich der ehemaligen Scheune, Hauptstraße 58, OT Söllingen - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft möchte durch die Bauvoranfrage klären, ob der Neubau eines Wohnhauses anstelle der ehemaligen Scheune in zweiter Reihe auf dem Grundstück der Hauptstraße 58 im Ortsteil Söllingen zulässig ist. Hierfür wurden folgende Fragestellungen formuliert:

- 1. Ist eine grundsätzliche Bebauung in zweiter Reihe zulässig?*
- 2. Welche Grenzabstände sind bei der Bebauung in zweiter Reihe zwingend erforderlich?*
- 3. Ist es grundsätzlich möglich, ein Wohnhaus auf der Fläche der ehemaligen Scheune zu errichten?*
- 4. Welche Brandschutzanforderungen würden in diesem Fall an die Außenwände gestellt werden?*
- 5. Könnten die Anforderungen durch Eintragungen von Baulasten reduziert werden?*
- 6. Sind im Bereich des Carports und der Terrasse Grenzabstände einzuhalten?*

Das Grundstück liegt im unbeplanten Innenbereich, weshalb das Vorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen ist. Danach wäre es zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Zu Frage 1 und 3: Die Verwaltung ist der Ansicht, dass sich das Vorhaben planungsrechtlich in die Umgebungsbebauung einfügt. Die Umgebungsbebauung weist bereits Wohnbebauung in zweiter Reihe mit einer entsprechenden Bautiefe aus, die ebenfalls grenzständig errichtet wurde.

Inwieweit die Grenzbebauungen durch Baulasten zu sichern sind, ist durch die untere Baurechtsbehörde (Landratsamt Karlsruhe) zu prüfen. Dasselbe gilt für die Fragen 2, 4, 5 und 6, da sich diese aus dem Bauordnungsrecht ergeben.

Die Verwaltung empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.



GR Vortisch erläutert, dass es ein sinnvolles Vorhaben sei um Wohnraum im Innenbereich zu schaffen.

GR Nickles befürchtet eine Problematik mit den Stellplätzen aufgrund der Lage an der Hauptstraße.

Frau Lamprecht weist darauf hin, dass die Vorgaben der Landesbauordnung anzuwenden seien. Demnach sei ein Stellplatz pro neuer Wohneinheit verpflichtend. Man könne demnach keine weiteren Anforderungen stellen, werde jedoch entsprechende Hinweise an die Bauherrschaft geben.

Abstimmung: 10 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme

Das Gremium fasst somit mehrheitlich folgenden Beschluss:
Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

4. Erweiterung der Kläranlage Berghausen
Leistung: Austausch Sandklassierer
- Auftragsvergabe
- Beratung und Entscheidung

Sachverhalt:

Auf der Kläranlage in Berghausen muss im Zuge der Erweiterung der Kläranlage auch der Sandklassierer (= Sandwäscher) altersbedingt erneuert werden. Die Erneuerung der kompletten Anlage umfasst den neuen Sandwäscher, die Steuerungstechnik, den Rohrleitungsbau, die Armaturen, die Brauchwasserverteilung und die Demontage / Rückbau der Altanlage sowie die Planung und die Inbetriebnahme der neuen Anlage.

Systembedingt wurde der Hersteller Huber Technology aus Berching zur Angebotsabgabe angefragt. Die aufwendige Schalttechnik und die vorgeschaltete Rechenanlage werden bisher ebenfalls im System der Firma Huber zuverlässig betrieben. Alternativen können hier nicht eingesetzt werden, da sonst Probleme in der Zusammenschaltung der Anlagen im Rechengebäude zu erwarten wären. Ebenso bietet nur die Firma Huber die angewandte Vorfiltration der Organik an, welche einen reibungsloseren Betrieb der Anlage sicherstellt und somit auch Wartungskosten für den laufenden Betrieb einspart.

*Das Angebot beläuft sich auf **93.264,32 € brutto**.*

Das Büro Weber Ing. hatte am Anfang des Jahres die Kosten vorab mit brutto 79.000 Euro geschätzt. Die Preissteigerungen von ca. 14.000 Euro haben sich aus gestiegenen Herstellungskosten in diesem Jahr für das Bauteil „Sandwäscher“ ergeben. Die gestiegenen Herstellungskosten im Bereich des Sandwäschers wurden aus aktuellen vergleichbaren Ausschreibungen als marktüblich bestätigt. Das Angebot der Firma Huber ist wirtschaftlich.

Die Vergabeempfehlung wurde somit vom Büro Weber Ing. ausgesprochen. Die Firma Huber ist ein langjähriger und zuverlässiger Vertragspartner und bietet einen ausgezeichneten Support.

Die Verwaltung empfiehlt, das Angebot der Firma Huber Technology zu beauftragen.



AL Pöschl erläutert den Sachverhalt anhand der Sitzungsvorlage.

GR Kröner störe es, dass neben der Sanierung der Kläranlage nun auch noch der Austausch des Sandklassierers notwendig werde.

AL Pöschl weist darauf hin, dass diese Maßnahme Teil des Gesamtumbaus sei und damals bereits im Rahmen des Umbaus des Rechengebäudes enthalten gewesen sei. Der Austausch finde bereits jetzt statt, da hierfür ein Bedarf bestehe.

GR Kröner fragt, ob die Kosten hierfür bereits in der Kostenkalkulation enthalten gewesen seien.

AL Pöschl bestätigt dies. Er weist jedoch darauf hin, dass sich die Kosten aufgrund von Fortschreibungen im Vergleich zur damaligen Kalkulation um 14.000 € erhöht haben.

GR Dr. Gettwert könne nicht nachvollziehen, weshalb 31.000 € für die Installation der aufwändigen Schalttechnik veranschlagt seien. Er ist der Ansicht, dass es sich um einen einfachen Vorgang handle.

AL Pöschl geht hierauf ein und erläutert, dass das gesamte System des Gebäudes an den neuen Sandklassierer angepasst werden müsse. Die Schalttechnik und die Steuerung müsse komplett erneuert werden. Das bedeute, dass jegliche Leitungen neu gesteckt und miteinander verbunden werden müssen. Steuerungstechnik sei sehr teuer und in diesem Fall sei der Austausch notwendig.

GR Rothweiler ist der Ansicht, dass sich die Investition zum Austausch lohne. Insbesondere in Hinblick auf die Gesamtkosten für den Umbau.

AL Pöschl fügt noch hinzu, dass vergleichbare Preise herangezogen worden seien und es sich um marktübliche Kosten für diese Maßnahme handle.

GR Vortisch ist der Ansicht, dass die vielen Reparaturen mittlerweile mehr Geld beanspruchen würden als ein kompletter Austausch der Anlage.

Abstimmung: **10 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung**

Das Gremium fasst somit mehrheitlich folgenden Beschluss:

Der Auftrag für die Erneuerung des Sandklassierers auf dem Gelände der Kläranlage Berghausen soll an die Firma Huber Technology aus Berching erteilt werden.

5. Mitteilungen der Bürgermeisterin

BM Stv. Hörter teilt mit, dass es Gerüchte darüber gegeben habe, dass die Gemeinde Bußgelder für Rollatorfahrer an der Unterführung in Söllingen erhebe. Da dies nicht der Fall sei, habe man eine Richtigstellung im Mitteilungsblatt veröffentlicht. Im selben Zug sei richtiggestellt worden, dass es keine Sperrung einer Teilbefahrung der Unterführung gegeben habe. Er möchte wissen, wann die Aufzüge an der Unterführung funktionieren werden.

AL Pöschl erläutert, dass man mit Hochdruck an der Inbetriebnahme arbeite. Das Ganze hänge derzeit beim Aufzugbauer, welcher auf eine TÜV-Abnahme warte. Es sei jedoch mitgeteilt worden, dass die Aufzüge zeitnah genutzt werden können. Er weist auf die alternative Möglichkeit des Rufbereitschaftstaxis hin.



GR Drescher möchte wissen, wie ein Rollatorfahrer von der einen auf die andere Seite kommen könne.

AL Pöschl erläutert, dass die Aufzüge nach Inbetriebnahme hierfür genutzt werden können. Die fahrbahnbegleitenden Radwege könnten aufgrund deren Breite nicht von Fußgängern genutzt werden. In diesem Zusammenhang weist er auf die Haftbarkeit der Gemeinde hin, wenn man dies nicht geregelt hätte.

GR Gutgesell erläutert, dass die Diakonie in Kooperation mit der Gemeinde derzeit anbiete, die Personen zu befördern.

6. Mitteilungen und Anfragen aus dem Gremium

GR Nickles befürchte, dass nach Ende der Ferien große Probleme am Radweg entlang der Pfinz vom Feuerwehrhaus bis zum Martinshaus auftreten könnten, da dieser womöglich durch die dortigen Baumaßnahmen stark verschmutzt sein werde.

AL Pöschl erläutert, dass das Landratsamt diese Verkehrsführung vorgegeben habe.

GR Nickles fragt, ob man den Bauhof bitten könne, an der Bushaltestelle am Bahnhof in Berghausen nach Wöschbach Holzdielen auf der dortigen Mauer anzubringen.

AL Pöschl gibt zurück, dass man sich dies anschauen werde.

GR Rothweiler spricht einen Baum im Bereich „Großer Wald“ an. Man solle sich diesen mal anschauen, da er nicht mehr wachse. Zudem möchte er wissen, was aus den Plänen zur Aufstellung von Trinkwasserspendern am Bahnhofsplatz geworden sei.

AL Pöschl erläutert, dass man diesbezüglich mit Karlsruhe zusammenarbeite. Dort mussten jedoch in letzter Zeit wieder einige Trinkwasserspender zurückgebaut werden. Grund dafür seien Verkeimungen gewesen. Man sei derzeit dabei herauszufinden, ob es alternative Möglichkeiten gebe.

GR Drescher erwähnt, dass es auch die Möglichkeit von Wassernebel an belebten Plätzen gebe.

GR Gutgesell teilt mit, dass er von Hundebesitzern angesprochen worden sei, ob man im Bereich Bruchwiesen/Alte Wöschbacher Straße im Ortsteil Wöschbach einen Hundekoteimer aufstellen könne. Man habe dies bereits vor längerer Zeit an den Bauhof mitgeteilt. Weiter habe sich ein Pflasterverbund im Bereich am Vorderen alten Berg/Horster Graben gelöst. Er bittet um Kontrolle.

GR Nickles ergänzt einen gelösten Pflasterverbund in der Schulstraße.

AL Pöschl erläutert, dass sich die zuständige Firma im Rahmen der Mängelbeseitigung darum kümmern werde.

BM Stv. Hörter teilt mit, dass die Anschlagtafeln für die Todesfälle bestellt worden seien und nach der Lieferung in den Ortsteilen installiert werden.



7. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner

Da keine Wortmeldungen vorliegen, beendet **BM Stv. Hörter** die Sitzung um 18:47 Uhr.

Vorsitz

Urkundspersonen

Schriftführung

Bürgermeister Stellvertreter
Frank Hörter

Gemeinderat Vortisch

Maier

Gemeinderätin Schaier